

**Verordnung.**

Von Gottes Gnaden etc. etc. Auf den unterthänigsten Antrag Unserer Steuer- Col- legii verordnen Wir Folgendes:

1) Die während der feindlichen Besetzung Unserer Lande geprägten Scheidemünzen von zehn und zwanzig Centimen, so wie die in jenem Zeiträume geschlagenen Kupfermünzen, sollen bis zum 1sten März dieses Jahrs, von welchem Zeitpunkte an dieselben gänzlich außer allen Cours gesetzt werden, nur noch im Handel und Wandel angenommen werden dürfen.

2) Die inländischen Kupfermünzen werden nach ihrem vorigen Werthe wieder eingeführt, und

3) Wird der Werth der ein Albus- Stücke wieder auf zwölf Heller erhöht.

4) Soll auch, von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an, bei den herrschaftlichen Kassen die Berechnung nach Thaler, Albus und Hellern wieder statt finden.

Wornach alle Unterthanen und insbesondere Unsere Kassen- Bedienten unterthänigst sich zu achten haben.

Urkundlich Unserer Höchstseigenhändigen Namens- Unterschrift und beigedruckten Kurfürstlichen Geheimnen Insigniels. So geschehen, Cassel, den 14<sup>ten</sup> Januar 1814.

W i l h e l m, Kurfürst.

(L. S.)

Vt. Schmerfeld.

**Edictal- Vorladungen.**

1. Cassel. Die Erben und etwaige Gläubiger des dahier verstorbenen Hrn. Hofcapellans Justus Germeyer werden hierdurch edictaliter vorgeladen, in dem auf den 25. April d. J. anberaumten Termin vor unterzeichneten, von Kurfürstl. Regierung allhier ernannten Commissario, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, zu erscheinen, und zwar erstere, um sich als erbfähig glaubhaft zu legitimiren, letztere aber um ihre vermeintliche Forderungen gegen den bestellten Curator ad lites und Contradictor in dieser Verlassenschafts- Sache, rechtlich darzuthun, und zwar beide bei Strafe der Abweisung von diesem Verfahren. Am 20sten Januar 1814.

H. C. Heer,

Regierungs- Secretar.  
vig. Commiss.

2. Johann Ludwig Sude aus dem Waldeck'schen hatte seit einem Jahre das dem Gastwirth Ludwig Klinge zu Raumburg gehörige Gasthaus zum Engel, auch dessen Feldgüter in der Raumburger Gemarkung gelegen, pachtweise im Besiz, und starb am 24. Jan. dieses Jahres kinderlos. Seine Ehefrau hat auf dessen Hinterlassenschaft, welche auf Anmelden und Begehren mehrerer Gläubiger in gerichtlichen Beschlag genommen ist, Verzicht geleistet. Um den Vermögensstand des Verablebten in das Helle zu stellen ist es nöthig diejenigen, die an der Verlassenschaft, aus welchem Rechtsgrunde es wolle, etwas fordern möchten, vorzuladen. Zu dem Ende ist Tagsarth dazu auf Donnerstag, den 28. April, mit der Welsung und Warnung beraumt, daß jeder der an der Johann Ludwig Sudischen Verlassenschaft zu Raumburg Ansprüche aus Erbrechts, oder Kontraktsgünde zu machen glaubt, diese in angelegter Tagsarth auf der gewöhnlichen Verhörstube des Amtes Raumburg Morgens neun Uhr vor Unterzeichnetem, bei Strafe der Ausschließung, vorzubringen habe.

Raumburg, am 3. Febr. 1814.

Der provisorische Justizbeamte daselbst,  
H. Rößel.

**Verkauf von Grundstücken:**

I. Melsungen. Auf das denen Erben des dahier verstorbenen Bürgers und Lederhändler Heinrich Winter, namentlich dem Schuhmacher Johannes Winter dahier, dem vormaligen Jäger- Carabinter Christoph Winter und dem Schuhmacher Dietrich Rothauge, als Vormund seiner mit der Tochter und Erbin des verlebten Heinrich Winter erzeugten Kins der zugehörige, in der Mählengasse zwischen Samuel Wurst und Engelhard Sandmeister gelegen, mit der Nr. 361 bezeichnete Wohnhaus, sind in dem zuletzt am 17ten August d. J. abgehaltenen Licitations- Termin nur 20r Thlr. geboten worden. Da jedoch dieses Gebot zu gering befunden, und von dem in dieser Sache bestellten contradictori et curatori Hrn. Staats- Rath's Advokaten Reuber in Cassel darauf angetragen worden ist, daß dieses Verkaufs- Verfahren fortgesetzt und zu dem Ende ein nochmaliger Versteigerungs- Termin anberaumt werden möge, so ist diesem Suchen statt gethan, und hierzu ein weiterer Licitations- Termin auf Dienstags den 15. Februar d. J. anberaumt worden. Kaufliebhaber werden demnach hiermit eingeladen, in praefixo von des Morgens 9 bis 12 Uhr vor mir dem unterzeichneten Commissario sich einzufinden und zu bieten, worauf alsdann der Meistbietende dem Zuschlag, und die hiernächst erteilt werdende Adjudication zu erwarten hat. Zugleich dient zur Nachricht, daß mit dem bereits geschehenen Gebot der 20r Thlr. der Anfang gemacht, und der die Bedingungen des Verkaufs